



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07422**  
Datum: 08.10.2008  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt: 1.7200.650000.0  
Verfasser: Umweltamt  
Plandatum:

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	20.11.2008	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	09.12.2008	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	10.12.2008	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	17.12.2008	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** 1. Satzung zur Änderung der "Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006"

### **Beschlussvorschlag:**

Die 1. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006“ wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkung:** keine

Dr. Thomas Pohlack  
Bürgermeister

## **Begründung:**

Im Ergebnis der Überprüfung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) durch das Landesverwaltungsamt war es notwendig, die beanstandeten Regelungen zum Entsorgungsausschluss von Abfällen nach § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG zu korrigieren.

Vom Landesverwaltungsamt wurde klargestellt, dass Abfälle aus Haushaltungen grundsätzlich nicht von der Entsorgungspflicht durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (ÖRE) ausgeschlossen werden dürfen, auch nicht von Teilleistungen wie z. B. der Einsammlung.

Daraus ergibt sich für die Stadt Halle (Saale) das Erfordernis, für alle angefallenen Abfallarten aus Haushaltungen Entsorgungsmöglichkeiten anzubieten.

Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen dürfen dann nicht ausgeschlossen werden, wenn sie gemeinsam mit den in Haushaltungen angefallenen Abfallarten entsorgt werden können. D. h. in den Fällen, in denen die Stadt ohnehin Entsorgungswege für Abfälle aus Haushaltungen vorhalten muss, darf die Stadt die Entsorgung dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nicht ausschließen.

Die ÖRE dürfen aber diejenigen Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen (z. B. Verpackungsverordnung, Altölverordnung, Altfahrzeugverordnung).

Unter diesem Aspekt waren insbesondere die Regelungen zum Ausschluss der Sonderabfälle, der Bau- und Abbruchabfälle und der Siedlungsabfälle unter Einhaltung der Formvorschriften des § 5 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt zu überarbeiten.

Mit Urteil vom 13. Dezember 2007 -7 C 42.07 hat sich das BVerwG auch mit dem Zeitpunkt der Überlassung von Abfällen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger befasst. Da unsere Satzungsregelung nicht dem Tenor dieses Urteils entspricht, war sie auch hier entsprechend anzupassen.

Somit wird die alte Regelung der Stadt Halle (Saale) zum Überlassungszeitpunkt aus dem Jahr 2005 inhaltlich wieder aufgegriffen. Das Landesverwaltungsamt hatte im Rahmen des Beanstandungsverfahrens damals unsere diesbezügliche Regelung kritisiert, woraufhin die AbfWS 2007 im Sinne der Rechtsauffassung dieser Behörde geändert wurde.

Mit der höchstrichterlichen Klärung zu dieser Frage dürfte nunmehr eine endgültige Klarstellung zur Korrektheit unserer alten Regelung erfolgt sein.

Der Leistungsumfang im Bereich der öffentlichen Abfallentsorgung bleibt für die Bürger der Stadt Halle (Saale) aufgrund der vorgenommenen Änderungen in der Praxis jedoch unverändert.

## **Anlagen**

- Wesentliche Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung
- 1. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006“
- für den Vergleich der Änderungen die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2006